

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Umweltschutzamt**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen****Landratsamt Göppingen**
Untere Wasserbehörde**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Albwerk Regenerative Energien GmbH beantragt für die bestehende Wasserkraftanlage Siechenwehr die Neuerteilung der bisherigen Zulassung für den Betrieb der Anlage sowie für den Umbau der Anlage gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und dem aktuellen Stand der Technik. Hierzu soll der Fischaufstieg flacher gestaltet, ein neuer Fischabstieg gebaut und die Rechenstablichtweite auf 15 mm verringert werden. Zudem soll das Geschiebemanagement durch den Einbau einer Spülklappe verbessert werden. Die Wasserkraftanlage wurde im Jahr 1995 erbaut und ist seit 1996 in Betrieb. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Zulassung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.14, Spalte 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG die gemäß Anlage 1 geforderte Vorprüfung durchzuführen.

Für das beantragte Änderungsvorhaben ist nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und Anlage 1, Nr. 13.14, Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vielmehr werden durch die geplanten Umbaumaßnahmen der Fischschutz, die gewässerökologische Durchgängigkeit und das Geschiebetransportvermögen der Fils verbessert, so wie es die Ziele zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfordern.

Durch die Maßnahmen kommt es zu keiner gewässerökologischen Veränderung des Gewässers, es erfolgt keine Verschlechterung, sondern vielmehr eine Verbesserung der Ist-Situation.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, 04.09.2024
Landratsamt Göppingen
Untere Wasserbehörde